

Seematt

Ferien und Erholung am Sempachersee

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



Ausgabe 2021

Lieber Gast

Vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Ferien- und Erholungshaus Seematt.

Wir bitten Sie unsere AGB's in Ruhe durch zu lesen und bei Ihrem Eintritt in die Seematt unterzeichnet mit zu bringen.

Freundliche Grüsse

Das Seematt-Team

1. Geltungsbereich

Diese AGB's finden auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Danner-Stiftung / Ferien- und Erholungshaus Seematt (im weiteren Dokument als „Seematt“ bezeichnet) und dem Gast Anwendung.

2. Vertragsabschluss

Mit der Entgegennahme der schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Buchung und der Zustellung der Reservations-Bestätigung inkl. AGB, kommt ein Vertrag zwischen dem Gast und der Seematt zustande. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

3. Annullationen und Umbuchungen

3.1 Als Annullationsdatum gilt der Tag, an dem die Absage des Gastes telefonisch oder schriftlich eintrifft.

3.2 Bei Annullationen entstehen folgende Kosten:

- Annullation bis 4 Wochen (28d) vor Kurantritt: Buchungsgebühr, die allfällige Anzahlung des Gastes wird nach Abzug einer Buchungspauschale von CHF 50.- zurückerstattet. Wurde keine Vorauszahlung geleistet, stellen wir die Buchungsgebühr in Rechnung.

- Annullation vom 27. Tag bis und mit 14. Tag vor Kurantritt: Dem Gast werden 25% des Kuraufenthaltes inkl. Buchungsgebühr in Rechnung gestellt.

- Annullation vom 13. bis und mit 7. Tag vor Kuraufenthalt: Dem Gast werden 50% des Kuraufenthaltes inkl. Buchungsgebühr in Rechnung gestellt.

- Annullation vom 6. bis und mit 0. Tag vor Kuraufenthalt: Dem Gast werden 100% des Kuraufenthaltes inkl. Buchungsgebühr in Rechnung gestellt.

3.3 Bei Annullationen oder einem frühzeitigen Abbruch aus medizinischen Gründen werden dem Gast nach Erhalt des Ärztlichen Zeugnisses bis max. 3 Aufenthaltstage in Rechnung gestellt.

3.4 Muss ein Gast während seines Aufenthaltes akut und mit unbestimmter Dauer einen Spitalaufenthalt antreten, hält die Seematt das Zimmer des Gastes frei bis zum Widerruf. Die entsprechende Dauer wird verrechnet.

3.5 Störungen, wie zum Beispiel Lärm sowie Betriebseinschränkungen berechtigen zu keiner Rückerstattung.

4. Schadenersatzpflicht und Haftung

Die Seematt haftet für Schäden nur in den Fällen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Für eingebrachte Sachen des Gastes wird die Haftung im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Ansprüche müssen umgehend, spätestens 14 Tage nach Abreise, schriftlich bei der Seematt geltend gemacht werden, andernfalls gelten die Ansprüche als verwirkt.

5. Benutzung der Hotelzimmer

Das Hotelzimmer ist durch den Gast mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Es darf nur durch die Anzahl Personen belegt werden, welche in der Reservationsbestätigung angegeben sind. Dem Gast ist es nicht gestattet, bei der Seematt gemietete Hotelzimmer Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Für allfällige Schäden haftet der Gast, ausser er kann nachweisen, dass diese ohne sein Verschulden entstanden sind.

6. Ein – und Austritt

- Der Ein-und Austrittstag kann vom Gast frei gewählt werden (siehe Ziff. 8 AGB).
- Anreisezeit ist zwischen 11.00 Uhr und 15.00 Uhr.
- Am Abreisetag kann der Gast nach vorheriger Absprache das Mittagessen noch in der Seematt einnehmen. Die Hotelzimmer müssen allerdings bis 10.00 Uhr freigegeben werden. Das Reisegepäck kann bis zur Abreise bei der Rezeption eingestellt werden.

7. Aufenthaltspreis

Preise: Alle Preise in CHF / pro Person / Nacht

Hotelgast: inkl. MwSt.

Kurgast: exkl. MwSt. (Preise ohne Mehrwertsteuer kommen laut Gesetz immer dann zur Anwendung, wenn es sich um eine Kur handelt. Voraussetzung ist eine **ärztliche Kurverordnung**.)

8. Kostenpflichtige Zusatzleistungen Beherbergung

- Erfolgt die An- oder Abreise an einem Sonntag oder einem öffentlichen Feiertag wird ein Zuschlag von CHF 40.00 erhoben.
- An Feiertagen werden die Gäste der Seematt besonders aufwendig gepflegt und Unterhaltung wird geboten. Es wird ein Feiertagszuschlag von CHF 25.00 in Rechnung gestellt.
- Stellt ein Gast besondere individuelle, kulinarisch und nicht medizinisch bedingte, Anforderungen an die Küche, wird ihm der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

9. Leistungsangebot Pflege

Die Danner - Stiftung bzw. das Ferien- und Erholungshaus Seematt hat von der Gemeinde Eich eine Betriebsbewilligung als Inhouse-Spitexbetrieb, plus ist sie im Besitz des Administrativvertrages der ambulanten Pflege. Die Verrechnung erfolgt nach den vertraglich festgelegten Tarifen. Die Verträge verpflichten die Seematt dazu, ihre medizinischen Pflegeleistungen nach der Abrechnungsweise als „ambulante Pflege“ abzurechnen.

Die Seematt ist zudem eine anerkannte Pflegeinstitution, welche auf der Liste der anerkannten Pflegeinstitutionen des Kantons Luzern eingetragen ist und verfügt über eine ZSR-Nummer für die Abrechnungen mit der Krankenkasse für Daueraufenthalter mit stationärer Pflege in maximal drei sog. Vertragsbetten.

Sie verrechnet die Pflegeleistungen für Ferien- und Kurgäste nach den Massgaben der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (**Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV**) vom 29. September 1995 (Stand am 1. Januar 2015).

Die Schlussrechnung über die erbrachten Pflegeleistungen ist Teil der Gesamtrechnung über den Aufenthalt in der Seematt. Sie unterscheidet zwischen Leistungen der Grundpflege, der Behandlungspflege und Koordination nach KLV Art. 7 und weiteren Hilfestellungen durch das Pflegepersonal.

Die Rückforderung der Pflichtbeiträge von den geleisteten Pflegeleistungen nach KLV werden direkt durch die Seematt bei der Krankenkasse des Gastes in Rechnung gestellt.

Die Restfinanzierung erfolgt gem. Dienststelle Soziales und Gesellschaft Art. 25a (Pflegeleistungen bei Krankheit).

Der versicherten Person «dürfen von den» nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages überwält werden. Die Kantone regeln die Restfinanzierung. Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers.

Die Kosten für die nicht kassenpflichtigen Leistungen, die auf ausdrücklichen Wunsch des Gastes, durch das Pflegepersonal erbracht worden sind, müssen durch den Gast getragen werden.

Mit der Schlussrechnung erhält der Gast eine Information darüber, wie hoch die verbliebenen Restkosten sind.

Es ist empfehlenswert vor dem Aufenthalt abzuklären, ob ein Kuraufenthalt von der Zusatzversicherung genehmigt wird. Der behandelte Arzt muss dafür eine Kostengutsprache bei der Krankenkasse anfordern.

Eine Kur kann, aber muss nicht zwingend, unmittelbar nach einem Spitalaufenthalt erfolgen. Beim Kuraufenthalt steht die Unterstützung der Genesung nach einem operativen Eingriff oder einer gesundheitlichen Störung im Vordergrund. Sofern der Kuraufenthalt von der Krankenversicherung zuvor genehmigt worden ist, werden die Kosten für allfällig notwendige medizinische oder therapeutische Massnahmen im Rahmen der Grundversicherung übernommen. Die Kosten für den Aufenthalt müssen jedoch selber getragen werden; liegt eine Zusatzversicherung vor, werden die Aufenthaltskosten allenfalls teilweise vom Versicherer übernommen

Die Seematt übernimmt keine Verantwortung für das Beantragen der Kostenübernahme bei der Krankenkasse (Kurleistungen bei der Zusatzversicherung) bzw. der Wohngemeinde ihrer Gäste.

10. Leistungsangebot durch den Belegarzt

Je nach Bedarf kann der Gast vom Leistungsangebot der Belegarztpraxis der Seematt Gebrauch machen. Die Leistungsabrechnung über diese Dienstleistung erfolgt ausserhalb des Vertrages der Seematt mit dem Gast und wird separat durch die Belegarztpraxis in Rechnung gestellt. Aus der Zusammenarbeit zwischen Gast und der Belegarztpraxis entsteht für die Seematt keinerlei Haftung.

11. Zusatzangebote

Die Seematt bietet in den Räumlichkeiten der Seematt nachstehende Dienstleistungen an:

- Physiotherapie (nur mit Verordnung)
- Medizinische Gesundheits-Massagen
- Podologie
- Coiffeur

Die entsprechenden Dienstleistungen können direkt abgerechnet oder auf Rechnung gestellt werden.

12. Rechnungstellung und Zahlungsverfahren

Mit der Zustellung der Reservationsbestätigung wird eine Anzahlung in der Grössenordnung von 50 % der voraussichtlichen Hotelkosten fällig. Diese sollte vor Eintritt oder am Eintrittstag des Aufenthaltes auf das Konto der Seematt einbezahlt werden.

Abrechnungsart Seematt:

Die Abrechnung erfolgt nach Tiers payant

- Rechnung Gast
- Krankenkasse (Versicherer)
- Gemeinde / Kanton

Einverständniserklärung versicherte Person:

Die versicherte Person erklärt sich hiermit einverstanden, dass das Inkasso direkt zwischen Leistungserbringer, Krankenkasse und der Gemeinde / dem Kanton erfolgen wird.

Die Schlussrechnung erhält der Gast an seinem Abreisetag direkt (ab 10:00 Uhr) oder per Post zugestellt.

Die Zahlung, unter Anrechnung des Anzahlungsbetrages erfolgt entweder direkt per Bargeld, EC-Direct (Maestro) oder Postcard (keine Kreditkarten) an der Rezeption oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung auf das Bankkonto der Seematt bei der:
Luzerner Kantonalbank IBAN CH05 0077 8012 6010 0700 6

13. Anforderungen an den Gesundheitszustand der Gäste der Seematt

Die Seematt verfügt über ausgezeichnete Einrichtungen und sehr gut ausgebildetes Pflegepersonal. Trotzdem sind die Möglichkeiten für die Aufnahme von pflegebedürftigen Gästen eingeschränkt. Aus der Sorge um das Wohl können wir Gäste mit nachstehenden Krankheitsbildern nicht bei uns aufnehmen:

- Menschen mit fortgeschrittener Demenz
- Menschen mit sehr stark eingeschränkter Mobilität
- Menschen, die andauernd auf Hilfestellung bei der Essenseinnahme angewiesen sind
- Menschen, welche Hilfe bei der Handhabung von Magensonden benötigen
- Menschen mit sehr starker Seh-Einschränkung
- Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen
- Menschen, welche in einer Entzugsphase einer Suchterkrankung sind

Die Seematt behält sich ausdrücklich vor, nur Gäste aufzunehmen, für die sie die pflegerische Verantwortung übernehmen kann. Dies festzulegen, ist ausschliesslich in der Kompetenz der Seematt. Der Aufenthalt von Gästen, bei denen sich nach Eintritt herausstellt, dass sie nicht den Anforderungen von Artikel 13 der AGB entsprechen, kann durch die Seematt beendet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziffer 3.3. der vorliegenden AGB.

14. Datenschutz

Die Seematt ist verpflichtet zum Schutz persönlicher Daten ihrer Gäste. Sie hält sich an die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Eingangsbereiche der Seematt werden aus allgemeinen Sicherheitsüberlegungen videoüberwacht. Die Aufzeichnungen werden regelmässig und protokolliert überschrieben.

15. Geltungsbereich

Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Seematt und ihren Gästen gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in der zum Zeitpunkt von der Reservation gültigen Fassung. Mit der Reservation werden Geltung und Inhalt der AGB von der Seematt anerkannt. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung von der Seematt zustande. Die Seematt behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern.

Ort und Datum

Unterschrift